



Gebührenordnung für die Allmend Beanspruchung der Einwohnergemeinde Diegten

Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2021
In Kraft per 31.05.2021

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Begriff der Allmend.....	3
B. Bewilligung, Planung.....	3
§ 3 Bewilligung.....	3
§ 4 Planung.....	3
C. Bau, Vorschriften.....	3
§ 5 Bau.....	3
§ 6 Vorschriften.....	3
D. Gebühren.....	3
§ 7 Gebühren.....	3
E. Rechtsmittel.....	3
§ 8 Rechtsmittel.....	3
F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	4
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 10 Inkraftsetzung.....	4

Gestützt auf § 38 des Strassenreglements erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührenordnung regelt den gesteigerten Gemeindegebrauch gemäss Strassenreglement § 38.

§ 2 Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind.

B. Bewilligung, Planung

§ 3 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung muss eingeholt werden für:

- a. Jedes Verlegen von Werkleitungen im Gemeindeareal.
- b. Jede vorübergehende Benützung der Allmend für Baustelleninstallationen und das Aufstellen von Mulden.

² Das Gesuch ist mit einem Situationsplan, Mst. 1:500, einzureichen.

§ 4 Planung

¹ Beginn und Ende der Benützung sind auf dem Gesuchsformular anzugeben.

² Verlängerungen der bewilligten Gesuche sind dem Gemeinderat zu melden.

³ Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich der Gesuchsteller gemäss Angabe der Gemeinde zu informieren.

C. Bau, Vorschriften

§ 5 Bau

¹ Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellung gelten die jeweils aktuellen SN-Normen.

² Für die Signalisation, Abschränkung und Reinigung der Baustelle während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist der Gesuchsteller verantwortlich.

³ Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind mit Stahlplatten auszuführen, welche gut verankert sein müssen und mit Belagsanrampungen, Breite 30 cm, zu versehen.

§ 6 Vorschriften

¹ Bevor die Leitungen zugedeckt werden, muss zwingend das Ingenieurbüro das Einmessen der Leitungen vornehmen.

² Die Allmend ist nach der Benützung sofort zu räumen, zu reinigen und nach SN-Norm instandzustellen.

D. Gebühren

§ 7 Gebühren

Für die Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese wird im Anhang in der Tarifordnung festgelegt.

E. Rechtsmittel

§ 8 Rechtsmittel

¹ Rechnungen und Entscheide, die auf Grund dieser Gebührenordnung erlassen wurden, können *innert 10 Tagen nach Erhalt* schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden..

² Einspracheentscheide des Gemeinderates können *innert 30 Tagen nach Erhalt* schriftlich mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft angefochten werden.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 107 am 31.05.2021 diese Verordnung genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Rudolf Ritter

Die Schreiberin:



Claudia Binggeli

Anhang A

Tarife Allmendbenützung und Aufgrabung

Gebühr Allmendbenützung

Ab 1. Tag der Beanspruchung gilt folgender Tarif:

bis 20 m ²	pauschal	CHF 50.--	/Monat
20 – 50 m ²	pauschal	CHF 100.--	/Monat
50 – 150 m ²	pauschal	CHF 200.--	/Monat

Gebühr Aufgrabungsgesuch

Für Grabarbeiten pro Strassenzug CHF 50.--

